



VKF Anerkennung Nr. 31223

Inhaber /-in

FeuerschutzTeam AG
Kirchstrasse 3
5505 Brunegg
Schweiz

Hersteller /-in

FeuerschutzTeam AG
5505 Brunegg
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

FST SCHIEBETÜRE 2 FLG CO59/68 VERGLAST EI30

Beschreibung

Schiebetür zweiflügelig aus PAVAFIBRES-Platten (46mm), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (2x3mm), Hartholzrahmen, D=59mm, Verglasung PYRANOVA S 2.1 (37mm, Lmax=2100mm, Amax=1.0m²), Labyrinthdichtung, Brandschutzlaminat

Anwendung

EI 30
Bgepr=2342mm, Hgepr=2535mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

IBS, Linz: Prüfbericht '314112609-1,Rev.1' (16.12.2015), Prüfbericht '10112613' (23.11.2011), Gutachterliche Stellungnahme '317052405-1,Rev1' (20.02.2020)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2025

Ausstellungsdatum

01.07.2020

Ersetzt Dokument vom

-

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
 - Ohne Einschränkung verringert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche der geprüften Glasscheibe(n) weniger als 15% der Fläche des Türflügels bzw. des Seiten- oder Oberteils ausmacht.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 180mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme, IBS Linz, Nr. 317052405-1, Rev1 vom 20.02.2020

- Grössenzunahme Schiebetür:

Bmax=7010mm	Hmax=4289mm	Amax=30.07m ²
Bmax=6800mm	Hmax=4446mm	Amax=30.23m ²
- Seitlicher Anschluss an FST Verglasungssysteme und FST Wandsysteme, D=68mm, Stand April 2020
- Einbau in LBW / MBW
- Einbau in Wände gemäss Lignum-Dokumentation Brandschutz, 4.1 Bauteile in Holz, Ziffer 4.4.1 – 4.4.7, Stand Oktober 2017
- Antriebe: Manuell oder Automatikantrieb (Dorma, GEZE, GU, Tormax, Gilgen, Record, Liberda)
- Flügelausführungen:

Mittellagen Confort 59 voll:

 - Aufbau: Spanplatte (11mm), beidseitig abgedeckt mit PAVAFIBRES (17,5mm)
 - Aufbau: PAVAFIBRES (11mm), beidseitig abgedeckt mit PAVAFIBRES (17,5mm)

Mittellagen Confort 68 voll

 - Aufbau: Spanplatte (33mm), beidseitig abgedeckt mit PAVAFIBRES (11mm)
 - Aufbau: Spanplatte (3x11mm), beidseitig abgedeckt mit PAVAFIBRES (11mm),
- Aufdoppelungen und Giessharzbeschichtung „Orsopal“
- Verglasungen:

Schott PYRANOVA	D≥15mm		
Vetrotech CONTRAFLAM 30	D≥16mm		
FIRESWISS FOAM 30-15	D≥15mm		
Promat PROMAGLAS 1	D≥17mm		
Pilkington PYROSTOP 15	D≥15mm		
Maximale Grössen:	Bmax=930mm	Hmax=2094mm	Hochformat
	Bmax=2094mm	Hmax=930mm	Querformat
Minimale Friesbreite:	Bmin=140mm		
- Servicetür mit/ohne Glaseinsatz:

1 flügelig	Bmax=1250mm	Hmax=2110mm
2 Flügelig	Bmax=2200mm	Hmax=2110mm

Dicke Servicetür und Schiebetür: Dmin=68mm
Aufbau Servicetüre gemäss VKF Nr.: 23677; 23678; 23698; 23700; 23717; 23719
- Klapptüre mit/ohne Glaseinsatz:

Bmax=1300mm	Hmax=4446mm	
-------------	-------------	--

Dicke Klapptür und Schiebetür: Dmin=68mm
Aufbau Klapptüre gemäss VKF Nr.: 23677; 23717
- Weitere Ausführungen gemäss Gutachterliche Stellungnahme